

PRESSEMITTEILUNG

Schwarz-Rot will neue Rechtsform einführen

Kommende Bundesregierung bekennt sich im Koalitionsvertrag zu „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“

Berlin, 9. April 2025: Der Koalitionsvertrag steht – und mit ihm auch das Versprechen der nächsten Bundesregierung, in der kommenden Legislatur eine eigenständige neue Rechtsform für Unternehmen mit gebundenem Vermögen, bekannt auch als Unternehmen in „Verantwortungseigentum“, einzuführen. Tausende Mittelständler warten auf eine weitere Nachfolge-Option. Schon die zuständige Arbeitsgruppe hatte sich bei dem Thema geeinigt.

„Wir ... wollen eine neue, eigenständige Rechtsform ‚Gesellschaft mit gebundenem Vermögen‘ einführen. Merkmale dieser Rechtsform sind die unabänderliche Vermögensbindung und die Teilhabe nach mitgliedschaftlicher Logik ohne steuerliche Privilegierungen oder Diskriminierungen“, so der Wortlaut im Koalitionsvertrag, der damit die in der Arbeitsgruppe 1 (Innen, Recht, Migration und Integration) verhandelte Einigung übernommen hat. Damit enthält der Koalitionsvertrag die wichtigsten Eckpunkte einer neuen Rechtsform (eine kleine Einordnung dazu siehe unten).

„Das sind sehr gute Nachrichten vor allem für den deutschen Mittelstand“, so Till Wagner, geschäftsführender Vorstand der Stiftung Verantwortungseigentum. „Denn im deutschen Mittelstand drohen massenweise Ausverkauf und Stilllegungen. Hier braucht es dringend eine neue Nachfolge-Option.“ Vorstandskollege Armin Steuernagel ergänzt: „Wir freuen uns sehr, dass Union und SPD den dringenden Bedarf an einer neuen Rechtsform erkannt und sie so klar in den Koalitionsvertrag aufgenommen haben. Explizit soll eine eigenständige Rechtsform geschaffen werden. Genau dafür liegt ein fertiger Gesetzentwurf bereits auf dem Tisch der neuen Regierung. Nun gilt es, diesen zügig umzusetzen.“

Fertiger Gesetzentwurf liegt bereits auf dem Tisch

Im September 2024 hatte eine Expertengruppe renommierte Rechtsprofessorinnen und -professoren einen fertig ausgearbeiteten [Gesetzentwurf](#) für eine „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ vorgelegt – auf Bitten der zuständigen parlamentarischen Berichterstatter für das Thema und nach jahrelanger Beschäftigung mit dem Thema sowie unter Berücksichtigung der zentralen Bedürfnisse der betreffenden Unternehmen. Der Entwurf berücksichtigt bereits alle auch im Koalitionsvertrag aufgelisteten „Merkmale“ (mehr siehe unten). Für die Einführung einer eigenständigen „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ hatten sich – unter Bezug auf die Nachfolge-Krise im Mittelstand – kürzlich auch der Ökonom Michael Hüther, Direktor des IW, sowie die Juristin Barbara Dauner-Lieb, Rechtsprofessorin an der Universität zu Köln, in einem Gastartikel bei [Table.Media](#) ausgesprochen ([zu lesen auch hier](#)).

Hauptsächlich zuständig für die Einführung einer neuen Rechtsform sind federführend das Bundesjustizministerium sowie das Bundeswirtschafts- und auch das Bundesfinanzministerium. Sowohl Bundesjustiz- wie auch Bundesfinanzministerium gehen

nach derzeitigem Stand an die SPD, das Bundeswirtschaftsministerium an die Union. Die Sozialdemokraten hatten sich schon in der vergangenen Legislatur in der Ampel-Koalition für eine eigenständige Rechtsform stark gemacht, allerdings konnte das Vorhaben nicht mehr umgesetzt werden.

Einordnung des Wortlauts im Koalitionsvertrag

„Wir modernisieren das Recht der Genossenschaften und wollen eine neue, eigenständige Rechtsform ‚Gesellschaft mit gebundenem Vermögen‘ einführen. Merkmale dieser Rechtsform sind die unabänderliche Vermögensbindung und die Teilhabe nach mitgliedschaftlicher Logik ohne steuerliche Privilegierungen oder Diskriminierungen.“

„Eigenständige Rechtsform“

Mit diesem klaren Bekenntnis ist eine GmbH-Variante, wie sie in der auslaufenden Legislatur teilweise diskutiert wurde, vom Tisch – es soll eine eigenständige Form werden. Sie fällt weder unter das Recht der Genossenschaften, noch wäre sie – wie in der Vergangenheit diskutiert – im GmbH-Gesetz angesiedelt. Denn genau das ist ein entscheidender Punkt: Es soll eine eigenständige Rechtsform geschaffen werden, keine Kapitalgesellschaft, sondern eine Körperschaft – denn nur in einer solchen lassen sich die zentralen unternehmerischen Forderungen rechtssicher umsetzen.

„Unabänderliche Vermögensbindung“

Eine einhundertprozentige, unabänderliche und wasserdichte Vermögensbindung ist Kernelement der neuen Rechtsform. Denn nur sie ermöglicht überhaupt erst eine treuhändische Weitergabe – sie ist sozusagen das technische Instrument dafür. Wäre die Vermögensbindung reversibel oder aufweichbar, wie es der Vorschlag aus dem BMJ in der vergangenen Legislatur zugelassen hätte ([hier nachzulesen](#)), wäre damit die gesamte Rechtsform nicht nutzbar und ad absurdum geführt. Denn die treuhändische Weitergabe funktioniert *qua definitionem* nur, wenn auch nach einer Übergabe das Vermögen ans Unternehmen gebunden bleibt und nicht zu persönlichen Zwecken entnommen werden kann. Gerät das Unternehmen allerdings in Schieflage, könnte die Vermögensbindung für die Zukunft auch verlassen werden, zum Beispiel indem es herausgekauft wird – jedoch gilt für den bis dahin geschaffenen Vermögenswert und damit auch für den Verkaufserlös weiterhin die Vermögensbindung. Ganz genau genommen muss die Vermögensbindung also *rückwirkend unumkehrbar* sein – für die Zukunft bleibt das Unternehmen aber flexibel.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Vermögensbindung auch europarechtlich abgesichert wird: Umwandlungen dürfen nur in vergleichbare Rechtsformen mit äquivalenter Vermögensbindung möglich sein, um eine Umgehung der Vermögensbindung durch die Hintertür zu vermeiden.

⇒ Die neue Koalition hat das erkannt und somit aus gutem Grund den Zusatz „unabänderlich“ gewählt.

„Teilhabe nach mitgliedschaftlicher Logik“

Diese Formulierung entspricht dem Vorschlag des bereits vorliegenden Gesetzentwurfs für eine GmgV, in dem die treuhändische Weitergabe rechtstechnisch mit einer mitgliedschaftlichen Logik umgesetzt wird – ähnlich wie bei Vereinen oder Genossenschaften. Bei einer Lösung im GmbH-Recht, die in der Vergangenheit angedacht war, wäre das nicht ohne weiteres möglich. Die dort zugrunde liegende Anteilslogik erschwert eine treuhändische Übergabe, da sie vor allem auf Erbschaft und Verkauf angelegt ist.

Mit einer mitgliedschaftlichen Logik hingegen kann etwa der Ein- und Austritt von Gesellschaftern einfach und stringent umgesetzt werden. Sie leisten bei Eintritt eine Einlage, die sie bei Austritt wieder erstattet bekommen. Im Entwurf ist derzeit ein Minimum von 5.000 € als Einlage pro Person angedacht.

⇒ **Die neue Koalition folgt hier dem Gesetzentwurf der Professorengruppe und dem Bedarf der Unternehmerschaft an einer klaren Lösung.**

„Ohne steuerliche Privilegierungen oder Diskriminierungen“

Auch dieser Punkt ist besonders hervorzuheben und geht über den Koalitionsvertrag der Ampel-Parteien klar hinaus, die lediglich festgehalten hatten, eine Rechtsgrundlage zu schaffen „die Steuersparkonstruktionen ausschließt.“ Dies basierte auf dem einseitigen Vorwurf beziehungsweise Verdacht, die Rechtsform könnte als Sparmodell missbraucht werden.

Doch auch die steuerliche Diskriminierung der Rechtsform muss ausgeschlossen sein. Sie ist vielmehr den anderen Rechtsformen steuerlich gleichzustellen und nicht etwa mit einer - wie von manchen Kritikern genannt - Sondersteuer zu belegen, weil beispielsweise die Besteuerung von Gewinnausschüttungen nicht stattfinden kann. Eine solche Sondersteuer wäre eine Diskriminierung gegenüber Unternehmen in anderen Rechtsformen, die sich ebenfalls entschließen, Gewinne nicht auszuschütten. Das würde den Wettbewerb zwischen den Unternehmen und Rechtsformen verzerren.

⇒ **Die neue Koalition folgt auch hier dem aktuellen Stand der Debatte um die Besteuerung der GmgV und tritt ein für einen fairen Wettbewerb der Modelle.**

⇒ [Weitere Informationen, auch zum Thema Finanzierung, in unserem Info-Blatt zu GmgV.](#)

Pressekontakt

Dr. Christoph Bietz

Leiter Kommunikation & PR

Stiftung Verantwortungseigentum

mobil: 01525-3461917

mail: presse@stiftung-verantwortungseigentum.de

LinkedIn: <https://www.linkedin.com/company/stiftung-verantwortungseigentum>